

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-40/2024</b>	
Geschäftszeichen	IV/4.1/Scho/kl
Sachbearbeiter	Frau Schopf
Datum	12.03.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Magistrat der Stadt Hofgeismar	18.03.2024
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2024
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar	29.04.2024

## **Beschlussfassung zu den Förderbestimmungen „Zukunft Innenstadt“**

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar beschließt die Förderbestimmungen der Anlage zur aktiven Anwendung für die möglichen Zuwendungsempfänger.

Mit der Umsetzung wird der Magistrat beauftragt.

Die Fördermittel werden aus Eigenmitteln der Stadt Hofgeismar bereitgestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung gibt es nicht, die Entscheidung auf Vergabe der Förderung wird auf Grundlage der Förderbestimmung sowie den verfügbaren finanziellen Mitteln erfolgen.

### **Begründung**

Der Einzelhandel in der Innenstadt Hofgeismar, insbesondere in den Bereichen Mühlenstraße, Marktstraße und Marktplatz ist in seiner Quantität an besetzten Ladenlokalen weiterhin rückläufig. Es ist zu befürchten, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt.

Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2021 wurde der Magistrat beauftragt, eine Initiative gegen den Leerstand von Geschäften in der Innenstadt Hofgeismar im Rahmen eines Förderprogramms auf den Weg zu bringen. Die detaillierten Rahmenbedingungen sollten erarbeitet werden.

Aus ähnlichen Überlegungen heraus und das noch verstärkt durch die bereits spürbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie, hatte das Land Hessen für Kommunen, welche sich in der Städtebauförderung befinden, ein zusätzliches Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ aufgelegt. Dieses Programm lief zum 31.12.2023 aus.

Durch das Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ konnte die Stadt Hofgeismar bereits einige Förderungen ermöglichen und die Innenstadt attraktiver machen. Die Stadt Hofgeismar möchte das Anreizprogramm weiterführen und die gleichen Tatbestände alleinig aus Eigenmitteln und deshalb mit reduzierten Quoten weiter anbieten, um weiteren Leerstand entgegenzuwirken sowie vorhandenen Einzelhandel, Gewerbe und Gastronomie in der Innenstadt zu erhalten.

Durch die Möglichkeit zur Förderung sollen die Branchen Facheinzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Seniorenwirtschaft sowie Kultur- und Kreativwirtschaft und auch andere Akteure, wie z. B. Vereine oder Initiativen, unterstützt werden. Gefördert werden u. a. die zeitweise Übernahme der Mietkosten, bauliche Maßnahmen, Beratungsleistungen sowie Investitionen in die Innen- und Außenausstattung.

Der erarbeitete und hier vorgelegte Entwurf der Förderbestimmungen wurde auf Grundlage vergleichbarer und von den öffentlichen Stellen in anderen Zusammenhängen, insbesondere aus Sicht des Subventions- / Beihilferechts abgestimmten Förderbestimmungen, federführend durch die mit dem Kernbereichsmanagement der Stadtentwicklung beauftragten Wohnstadt bzw. ProjektStadt in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt erstellt.

T. Busse  
Bürgermeister

### **Finanzierung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Entwurf zum Haushaltsplan 2024 beim Produktsachkonto 52101/71280000 vorgesehen. Bewilligungen können erst nach bzw. im Fall des Beschlusses und der Genehmigung dessen ausgesprochen werden.

### **Anlage(n):**

1. Förderbestimmungen Zukunft Innenstadt HOG